
TOP 19:

EntschlieÙung des Bundesrates "Freies Gesicht im rechtsstaatlichen Gerichtsverfahren"**- Antrag des Freistaates Bayern -**

Drucksache: 341/16

I. Zum Inhalt der EntschlieÙung

Das antragstellende Land zielt mit der vorgeschlagenen EntschlieÙung darauf ab, die Bundesregierung aufzufordern, zur Gewährleistung der Identitätsfeststellung und der Wahrheitserforschung gesetzlich zu regeln, dass Verfahrensbeteiligte in Gerichtsverhandlungen ihr Gesicht weder ganz noch teilweise verdecken dürfen.

Bislang sähen weder das Gerichtsverfassungsgesetz noch die Verfahrensordnungen der verschiedenen Gerichtsbarkeiten spezifische Regelungen vor, ob Verfahrensbeteiligte ihr Gesicht in Gerichtsverhandlungen verdecken dürften und wie in entsprechenden Fällen zu verfahren sei. Im Interesse der Rechtssicherheit und Rechtsklarheit sollte es nach Meinung des antragstellenden Landes eine ausdrückliche Regelung hierzu geben. Das in Artikel 20 Absatz 3 des Grundgesetzes verankerte Rechtsstaatsprinzip gebiete den Gerichten, den wahren Sachverhalt bestmöglich aufzuklären. Ein ganz oder teilweise verdecktes Gesicht stehe dem jedoch entgegen. Ein etwaiger Eingriff in die von Artikel 4 des Grundgesetzes geschützte Religionsfreiheit wäre - so das antragstellende Land - jedenfalls durch das Rechtsstaatsprinzip gerechtfertigt.

II. Empfehlungen der Ausschüsse

Ausschussberatungen haben noch nicht stattgefunden. Das antragstellende Land hat gebeten, die Vorlage gemäß § 36 Absatz 2 GO BR in die Tagesordnung der 947. Sitzung des Bundesrates aufzunehmen und sie anschließend den Ausschüssen zur Beratung zuzuweisen.

